

SATZUNGEN DER STADT ST. GEORGEN IM SCHWARZWALD

über

- 1) den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Alte Landstraße“ und**
- 2) die örtlichen Bauvorschriften zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Alte Landstraße“**

Der Gemeinderat der Stadt St. Georgen im Schwarzwald hat am __.__.____

- 1) den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Alte Landstraße“ und
- 2) die örtlichen Bauvorschriften zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Alte Landstraße“

unter Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsvorschriften als Satzungen beschlossen:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728)
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
- Planzeichenverordnung (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, 358, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.07.2019 (GBl. S. 313)
- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.06.2020 (GBl. S. 403)

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich für

- 1) den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Alte Landstraße“ und
- 2) die örtlichen Bauvorschriften zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Alte Landstraße“

ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Alte Landstraße“ (Planzeichnung vom __.__.____).

§ 2 Bestandteile

1. Die planungsrechtlichen Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Alte Landstraße“ bestehen aus:
 - a) zeichnerischem Teil, M 1:500 in der Fassung vom 09.12.2020
 - b) textlichem Teil – Bauvorschriften – in der Fassung vom 09.12.2020

2. Die örtlichen Bauvorschriften zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Alte Landstraße“ bestehen aus:
 - a) gemeinsamen zeichnerischem Teil in der Fassung vom 09.12.2020
 - b) örtliche Bauvorschriften (textlicher Teil) in der Fassung vom 09.12.2020

3. Der Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) besteht aus:
 - a) Lageplan in der Fassung vom 11.11.2020
 - b) Grundrisse in der Fassung vom 11.11.2020
 - c) Schnitte in der Fassung vom 11.11.2020
 - d) Ansichten in der Fassung vom 11.11.2020

4. Beigefügt sind:
 - a) gemeinsame Begründung in der Fassung vom 09.12.2020
 - b) Umweltbeitrag mit grünordnerischen Festsetzungen in der Fassung vom 09.12.2020 (verfasst von faktorgruen, Landschaftsplaner, Rottweil)
 - c) Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung in der Fassung vom 09.12.2020 (verfasst von faktorgruen, Landschaftsplaner, Rottweil)
 - d) Allgemeine Prüfung des Einzelfalls gemäß § 3c (1) Satz 1 UVPG in der Fassung vom 09.12.2020 (verfasst von faktorgruen, Landschaftsplaner, Rottweil)
 - e) Schalltechnische Untersuchung in der Fassung vom November 2020 (verfasst von Fichtner Water & Transportation GmbH, Freiburg)
 - f) Verkehrsuntersuchung in der Fassung vom November 2020 (verfasst von Fichtner Water & Transportation GmbH, Freiburg)
 - g) Auswirkungsanalyse zur Erweiterung und Verlagerung eines Aldi-Lebensmitteldiscounters in der Stadt St. Georgen in der Fassung 20.05.2020 (verfasst von der GMA, Ludwigsburg)
 - h) Altlastenrecherche und orientierende Bodenuntersuchung in der Fassung vom 30.09.2007 (verfasst von GBB-GrundBau Bodensee GmbH, Stockach)

§ 3
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO getroffenen Örtlichen Bauvorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 75 LBO mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 4
Inkrafttreten

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan treten mit ihrer Bekanntmachung nach § 10 (3) BauGB in Kraft.

St. Georgen im Schwarzwald, den

Michael Rieger
Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt des Planes sowie der zugehörigen planungsrechtlichen Festsetzungen und der örtlichen Bauvorschriften mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Stadt St. Georgen im Schwarzwald übereinstimmen.

St. Georgen im Schwarzwald, den

Michael Rieger
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Satzungsbeschluss gem. § 10 (3) BauGB öffentlich bekannt gemacht worden ist. Tag der Bekanntmachung und somit Tag des Inkrafttretens ist der _____._____.

St. Georgen im Schwarzwald, den

Michael Rieger
Bürgermeister